

Gebührensatzung des Stadtmuseums Halle mit den Standorten Oberburg Giebichenstein, Hausmannstürme und Roter Turm

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 8 Ziffer 1, 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GemO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009, (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA 2013, S. 498) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Halle (Saale) erhebt Gebühren für die Benutzung des Stadtmuseums Halle (Saale) und seiner Standorte auf der Grundlage dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind alle Personen, die Leistungen des Stadtmuseums Halle, der Oberburg Giebichenstein, der Hausmannstürme oder des Roten Turms nach dieser Satzung in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen ist Gebührenschuldner der gesetzliche Vertreter.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung oder Besichtigung des Stadtmuseums Halle (Saale), der Oberburg Giebichenstein, der Hausmannstürme oder des Roten Turms bzw. einer nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden sofort fällig und sind vor dem Betreten der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen bzw. vor Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühren für das Stadtmuseum Halle oder der Oberburg Giebichenstein (außer Sonderausstellungen)

- (1) Für die Benutzung des Stadtmuseums Halle (Saale) oder der Oberburg Giebichenstein gelten folgende Eintrittspreise:

Erwachsene	pro Tag (Einzelticket)	4,00 €
Ermäßigter Eintritt	pro Tag (Einzelticket)	2,50 €

(2) Für Gruppen ab 10 Personen ermäßigt sich der Eintritt wie folgt:

Erwachsene	pro Tag	3,50 €
Ermäßigter Eintritt	pro Tag	2,00 €

(3) Eine Jahreskarte (ermöglicht den unbegrenzten Eintritt in das Stadtmuseum Halle (Saale) und die Oberburg Giebichenstein für ein Jahr):

Erwachsene	20,00 €
Ermäßigte Jahreskarte	15,00 €

(4) Ein Kombiticket (ermöglicht den einmaligen Eintritt in das Stadtmuseum Halle (Saale) und die Oberburg Giebichenstein, das Ticket ist einen Monat gültig):

Erwachsene	6,00 €
Ermäßigtes Kombiticket	3,50 €

(5) Für Mitglieder des Vereins der Freunde und Förderer des Stadtmuseums Halle e. V. beträgt der Eintritt 2 €.

§ 5 Ermäßigung der Benutzungsgebühren für das Stadtmuseum Halle oder die Oberburg Giebichenstein

- (1) Ermäßigungen werden auf Antrag für folgenden Personenkreis gewährt, unter Vorlage der entsprechenden Nachweise:
Schüler, Studierende, Auszubildende, FSJ-Teilnehmer/-innen,
Bundesfreiwilligendienst-Teilnehmer/-innen, Arbeitslose (nach ALG I), Rentner und Rentnerinnen, Schwerbehinderte
- (2) Bei Vorlage des Halle-Passes beträgt die Ermäßigung 50%
- (3) Bei Vorlage der Halle (Saale) Welcome Card wird die entsprechende Ermäßigung gewährt.
- (4) Besucher anderer Museen mit denen eine Vereinbarung über einen Rabatt besteht, erhalten eine Ermäßigung in entsprechender Höhe auf den Eintritt.

§ 6 Gebührenfreiheit für die Benutzung des Stadtmuseums Halle oder der Oberburg Giebichenstein

Gebühren nach § 4 dieser Satzung werden nicht erhoben

- (1) Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- (2) Für die Begleitperson eines Menschen mit einer Schwerbehinderung bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit der entsprechenden Kennzeichnung
- (3) Für Kita-/ Kindergartengruppen und 2 Betreuerinnen

- (4) Schulklassen und 2 Betreuerinnen
- (5) Vorbereitungsbesuche einer Lehrerin bzw. einer Erzieherin
- (6) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- (7) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall auf Antrag verzichtet werden, wenn die Benutzung im öffentlichen Interesse bzw. Interesse der Stadt Halle (Saale) liegt oder diese eine Schenkung bzw. einen Leihgeber betrifft.
- (8) In besonderen Fällen (z.B. Museumsnacht Halle (Saale)/ Leipzig, Tag des offenen Denkmals, Kongresse) können die Benutzungsgebühren reduziert oder es kann ganz darauf verzichtet werden.

§ 7 Führungen im Stadtmuseum Halle

- (1) Für angemeldete Gruppen bis 15 Personen wird während der Öffnungszeiten eine Gebühr von 30,00 € zuzüglich Eintritt erhoben.
- (2) Ab 16 Personen erhöht sich die Gebühr nach Absatz 1 zuzüglich 2,00 € pro Person zuzüglich Eintritt.
- (3) Für angemeldete Gruppen bis 15 Personen wird außerhalb der Öffnungszeiten eine Gebühr von 40,00 € zuzüglich Eintritt erhoben.
- (4) Ab 16 Personen erhöht sich die Gebühr nach Absatz 3 zuzüglich 2,50 € pro Person zuzüglich Eintritt.
- (5) Für Kita-/ Kindergartengruppen wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (6) Für Schulklassen bis einschließlich der 7. Klasse wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

§ 8 Führungen Roter Turm

- (1) Der Rote Turm kann nur im Rahmen einer Führung besichtigt werden.
- (2) Für eine Führung auf den Roten Turm gelten folgende Eintrittspreise:

Erwachsene	6,00 €
Ermäßigt (Kinder bis 14 Jahre)	4,50 €

§ 9 Führungen und Besichtigung der Hausmannstürme

- (1) Für die Besichtigung der Hausmannstürme mit Führung gelten folgende Eintrittspreise:

Erwachsene	6,00 €
Ermäßigt (Kinder bis 14 Jahre)	4,50 €

- (2) Für die Besichtigung der Hausmannstürme ohne Führung gelten folgende Eintrittspreise:

Erwachsene	3,00 €
------------	--------

- (3) Kombi - Ticket (ermöglicht die Besichtigung der Hausmannstürme und des Roten Turms):

(a) April bis Oktober	
Montag - Freitag	10,00 €
Samstag, Sonntag	8,00 €
(b) November bis März	
Montag - Sonntag	10,00 €

§ 10 Sonderveranstaltungen

- (1) Bei Vorträgen, Konzerten und ähnlichen Sonderveranstaltungen - auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten - kann, je nach Aufwand, eine Gebühr erhoben werden. Über die Höhe der Gebühren wird im Einzelfall durch die Stadt Halle (Saale) entschieden.
- (2) Die Gebühren nach § 4 dieser Satzung können für Sonderausstellungen erhöht werden.
- (3) Gebühren für museumspädagogische Angebote (Projekte, Kindergeburtstag, Workshops, Familienangebote etc.) werden durch die Stadt Halle (Saale) am Aufwand orientiert kalkuliert und gesonderte Preise als Gesamtpaket bekanntgegeben.

§ 11 Fremdnutzung

- (1) Die Räume im Stadtmuseum Halle (Saale) stehen für Veranstaltungen zur Verfügung. Hierfür wird eine Gebühr von 40,00 € pro angefangene Stunde pro Raum erhoben. Ab 24:00 Uhr erhöht sich diese Gebühr um 20% pro angefangene Stunde pro Raum.
- (2) Im Einzelfall kann die Stadt Halle (Saale) die Gebühren reduzieren oder ganz darauf verzichten, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Stadt Halle (Saale) liegt.
- (3) Die Oberburg Giebichenstein steht ebenfalls für Veranstaltungen zur Verfügung. Hierfür wird die Höhe der Gebühr je nach Aufwand kalkuliert und durch die Stadt Halle (Saale) festgelegt. Ermäßigungen können gewährt werden, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Stadt Halle (Saale) liegt.

§ 12 Fotoerlaubnis

- (1) Für die im Stadtmuseum Halle (Saale) befindlichen Ausstellungen kann auf Antrag eine Fotoerlaubnis erteilt werden. Hierfür wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben.
- (2) Auf der Oberburg Giebichenstein, im Roten Turm und den Hausmannstürmen ist die Fotoerlaubnis gebührenfrei.

§ 13 Recht der Wiedergabe

- (1) Für die Wiedergabe von im Stadtmuseum Halle (Saale) verwahrten historischen Druckerzeugnissen, Schriften und Objekten, für die Reproduktion und den Druck in Büchern, Zeitschriften und sonstigen Publikationen werden je Bild folgende Gebühren erhoben:

Bei einer Auflagenhöhe bis 1.000 Exemplare	15,00 €
Bis 5.000 Exemplare	20,00 €
Bis 10.000 Exemplare	30,00 €
Über 10.000 Exemplare	40,00 €

- (2) Für Titelseite, Schutzumschlag, Bucheinband und ganzseitige Wiedergaben gilt jeweils der doppelte Preis nach Absatz 1.

- (3) Für die Verwendung in Kalendern, auf Ansichtskarten und Hüllen für sonstige Medien (z.B. CDs)

Bei einer Auflagenhöhe bis 1.000 Exemplare	25,00 €
Bis 5.000 Exemplare	30,00 €
Bis 10.000 Exemplare	40,00 €
Über 10.000 Exemplare	50,00 €

- (4) Zu Werbezwecken (Plakate, Flyer, Prospekte, Telefonkarten, Briefmarken)

Bei einer Auflagenhöhe bis 1.000 Exemplare	40,00 €
Bis 5.000 Exemplare	50,00 €
Bis 10.000 Exemplare	70,00 €
Über 10.000 Exemplare	80,00 €

- (5) Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen 50% der jeweiligen Gebühr

- (6) Im Einzelfall kann die Stadt Halle (Saale) die Gebühren reduzieren oder ganz darauf verzichten, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

- (7) Soweit es sich bei den abgebildeten Objekten um Leihgaben handelt, muss zuvor das Einverständnis des Eigentümers eingeholt werden.

§ 14 Nutzung von Sammlungsobjekten

- (1) Wiedergabe in Filmen
- | | |
|--|---------|
| Kultur- und Dokumentarfilme (je gesendetem Objekt) | 25,00 € |
| Kommerzielle Filme (je gesendetem Objekt) | 50,00 € |

- (2) Fernsehsendungen (einmalige Ausstrahlung)
- | | |
|--------------|---------|
| Regional | 40,00 € |
| Überregional | 50,00 € |

- (3) Im Internet, durch Online-Dienste oder vergleichbare Medien je Vorlage
- | | |
|--|---------|
| | 45,00 € |
|--|---------|

- (4) Bei wiederholter Ausstrahlung oder Verwertung in Online-Angeboten 50 % der jeweiligen Gebühr
- (5) Die Rechte sind an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gelten pro Abbildung, Filmeinstellung bzw. Einzelproduktion. Eine Weiterverwendung des Filmmaterials in anderen Produktionen, eine Speicherung des Archiv- und Sammlungsgutes auf elektronische Bildträger und die Überlassung aufgezeichneter Bildinformationen an Dritte ist nicht gestattet. Das Stadtmuseum Halle (Saale) ist bei allen Veröffentlichungen als Quelle des Originals auszuweisen.
- (6) Im Einzelfall kann die Stadt Halle (Saale) die Gebühren reduzieren oder ganz darauf verzichten.
- (7) Soweit es sich bei den abgebildeten Objekten um Leihgaben handelt, muss zuvor das Einverständnis des Eigentümers eingeholt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2014 in Kraft.

Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel